

Synthes, Inc.

Glutz-Blotzheim-Strasse 3
4500 Solothurn
Schweiz

Tel. +41 32 720 40 60
Fax +41 32 720 40 61

SYNTHES

Oberdorf, 29. März 2005

Sehr geehrte Aktionärin
Sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Sie zur **Ordentlichen Generalversammlung** der Synthes, Inc. einzuladen, die am Donnerstag, den 21. April 2005, um 16.00 Uhr im Saal «San Francisco» des Kongresszentrums der Messe Basel stattfindet.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Orientierung über das Geschäftsjahr 2004

2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2004

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2004 zu genehmigen.

3. Bericht über den Dividendenbeschluss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat eine Dividende von CHF 0.70 je Aktie beschlossen. Die Dividende wird ab dem 25. April 2005 nach Abzug der anwendbaren Quellensteuer netto spesenfrei ausbezahlt.

Im Rahmen des Dividendenbeschlusses hat der Verwaltungsrat festgestellt, dass das Unternehmen gemäss den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Berichterstattung des CFO und im Einklang mit anwendbarem Recht über genügende Reserven zur Ausschüttung der Dividende verfügt.

Gemäss den Gesetzen des Bundesstaates Delaware, denen das Unternehmen untersteht, kann der Verwaltungsrat die Dividende bestimmen. Die Zustimmung der Aktionäre ist nicht erforderlich.

4. Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Robert Bland, Dr. Roland Brönnimann und Dr. Allen Misher für eine weitere Amtszeit von drei Jahren als Mitglieder der Kategorie III in den Verwaltungsrat wiederzuwählen.

5. Bestätigung der Wahl der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Verwaltungsrat beantragt, die Wahl von Ernst & Young LLP, Philadelphia, PA, als Wirtschaftsprüfer der Synthes, Inc. und als Konzernrechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestätigen.

6. Änderung der Statuten (certificate of incorporation): Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt eine Aufhebung von Artikel VIER (b)(i) der Statuten (certificate of incorporation) der Gesellschaft. Artikel VIER (b)(i) der Statuten erlaubt die Ausgabe von zusätzlichen Namenaktien nur nach Genehmigung durch die Aktionäre. Die Genehmigung kann (i) sich auf eine spezifische Emission beziehen, oder (ii) den Verwaltungsrat ermächtigen, während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren eine bestimmte Zahl Aktien auszugeben, wobei der Verwaltungsrat an den Kreis der zeichnungsberechtigten Personen, die Art und den Zweck der Emission und den Preis festlegt. In beiden Fällen muss die Aktienaussgabe zu einem Zweck erfolgen, der im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsinteresse steht.

Bei Schweizer Unternehmen muss die Ausgabe neuer Aktien von den Aktionären genehmigt werden. Nach dem Recht des US-amerikanischen Bundesstaates Delaware, wo Synthes ihren Sitz hat, darf der Verwaltungsrat eines Unternehmens – vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in den Statuten – zusätzliche Aktien bis zur in den Statuten vorgesehenen Maximalzahl ausgeben, ohne vorgängig die Zustimmung der Aktionäre einzuholen. Der Verwaltungsrat kann dabei den Zeitpunkt, die Art und Weise, den Zweck und die Gegenleistung für die neu ausgegebenen Aktien sowie die Personen festlegen, an welche die neuen Aktien ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat betrachtet die beantragte Änderung als wünschenswert, um der Gesellschaft und dem Verwaltungsrat eine grössere Flexibilität bei der Strukturierung von Kapitalerhöhungen, bei der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Aktiven sowie für weitere geschäftsbezogene Zwecke einzuräumen. Diese Änderung kann zur Folge haben, dass Aktien ohne Genehmigung der Aktionäre ausgegeben werden. Vorbehältlich der Beschränkungen in Artikel VIER (b)(ii) der Statuten von Synthes haben die Aktionäre jedoch weiterhin ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien.

Für die Annahme der beantragten Änderung ist die Zustimmung der (i) Inhaber einer Mehrheit der ausstehenden Namenaktien der Gesellschaft und (ii) von mindestens 80% der an der Versammlung vertretenen Namenaktien mit Stimmrecht erforderlich.

7. Verschiedenes

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2004, der Bericht der Revisionsstelle und der Bericht des Konzernrechnungsprüfers liegen am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf. Der Geschäftsbericht 2004 wird Aktionärinnen und Aktionären, die sich für Zustellungen bei der Gesellschaft registriert haben, rechtzeitig zur Generalversammlung mit separater Post zugestellt. Alle anderen Aktionärinnen und Aktionäre können den Geschäftsbericht bei ihrer Depotbank oder der Gesellschaft anfordern.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 22. März 2005 («Stichtag») bei der Depotbank registrierten Aktionärinnen und Aktionäre. Ab dem 7. April 2005 liegt das vollständige Register der bei der Gesellschaft eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre bei Fischer & Megert, Rechtsanwälte, Socinstrasse 14, 4051 Basel, zur Einsichtnahme auf.

Stimmrechtsbeschränkung

Aktionärinnen und Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die am Stichtag 5% oder mehr der ausstehenden Aktien besitzen, sind verpflichtet, ihren vollständigen Aktienbesitz mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung offen zu legen, damit das volle Stimmrecht wahrgenommen werden kann. Weitere Einzelheiten zu dieser Regelung sind dem Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichts zu entnehmen.

Zutrittskarten

Zutrittskarten können bis spätestens Freitag, den 15. April 2005, 16.00 Uhr, bei der Depotbank oder bei Synthes, Inc., Glutz-Blotzheim-Strasse 3, 4500 Solothurn, Schweiz, bestellt werden.

Zutrittskarten mit entsprechendem Stimmmaterial werden ab dem 4. April 2005 versandt.

Vertretung/Vollmachterteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Oskar Battegay, Advokat und Notar, Dufourstrasse 11, Postfach 336, 4010 Basel, welchem Sie Ihre Vollmacht und Weisungen direkt zustellen wollen. Zur Vollmachterteilung genügt der Antwortschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Ohne anderweitige schriftliche Weisungen stimmt der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates zu;

durch Synthes, Inc.: Senden Sie die Blankovollmacht auf dem Antwortschein an uns. Die Stimmen werden entsprechend den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt. Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet;

durch Ihre Depotbank: Wir bitten Sie, sich direkt an diese zu wenden.

Depotvertreter werden gebeten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh und spätestens bei der Eintrittskontrolle am Tag der Generalversammlung mitzuteilen.

Wir bitten Sie, die Generalversammlung betreffende übrige Korrespondenz zu richten an:
Synthes, Inc., Investor Relations, Glutz-Blotzheim-Strasse 3, 4500 Solothurn, Schweiz

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie herzlich zu einem Apéritif ein.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Verwaltungsrat der Synthes, Inc.

Hansjörg Wyss
Präsident des Verwaltungsrates und CEO